

**Rechtsschutzordnung des
BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft
im dbb beamtenbund und tarifunion**



§ 1 Allgemeines

- (1) Der BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund und tarifunion (BTB) gewährt den Einzelmitgliedern seiner Landesgliederungen Rechtsschutz nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung auf Grundlage der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) in der Fassung vom 16.06.2009.
- (2) Die Genehmigung des Rechtsschutzes obliegt den Landesgliederungen des BTB nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung.
- (3) Die Landesgliederungen benennen Rechtsschutzbeauftragte.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens. Letzteres muss durch den BTB-Bundesvorstand genehmigt werden.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen.
- (2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.
- (3) Der Rechtsschutz wird auch durchgeführt zur Durchsetzung von
 - a) Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
 - b) individuellen Rechten des Einzelmitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte/r oder Vertrauensfrau/Vertrauensmann für Schwerbehinderte,

- c) Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.
- (4) Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.
- (5) In Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt. Satz 1 findet auch Anwendung für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten. Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, kann die dbb Bundesleitung nach Anhörung der rechtsschutzgewährenden Stelle den Rechtsschutz ablehnen.
- (6) Der Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
 - b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts, soweit nicht der DBB in grundsätzlichen Fragen des Steuerrechts selbst Rechtsschutz gewährt
 - c) Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
 - d) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
 - e) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
 - f) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
 - g) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
 - h) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
 - i) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf Alg II - Hartz IV),
 - j) Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, die nicht unter § 4 Abs. 3 a) der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb fallen,
 - k) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
 - l) Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtlicher Regelungen.
- (7) In Massenverfahren entscheidet die DBB-Bundesleitung über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes.
- (8) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzanliegen nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden/Gerichten gewährt.
- (9) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus den berufsbezogenen Rechtsschutzanliegen. Der DBB führt im Auftrag des Einzelmitgliedes Vollstreckungsversuche einschließlich des Antrags zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners durch.

§ 4 Rechtsschutzvoraussetzungen

- (1) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den satzungsgemäßen Zielen oder gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.
- (2) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der zugrundeliegende Tatbestand erst nach Erwerb der Mitgliedschaft entstanden ist. Die Mitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 6 Monate bestehen. Bei einem Wechsel von einer anderen Gewerkschaft mit Rechtsschutzangebot zum BTB wird Rechtsschutz unter Maßgabe von Satz 1 ab dem Eintrittsdatum gewährt.
- (3) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch den Dienstherrn / Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 5 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Der BTB ermächtigt seine Landesgliederungen über den Antrag auf Rechtsschutz zu entscheiden und direkt mit den dbb Dienstleistungszentren in Kontakt zu treten.
- (2) Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzverfahrens entscheidet die BTB Landesgliederung über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes.
- (3) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz durch den dbb bestimmt die jeweilige BTB Landesgliederung die Art der Prozessvertretung. Dazu soll er sich vorrangig der vom dbb beamtenbund und tarifunion eingerichteten Dienstleistungszentren bedienen. Die Bestellung eines Prozessbevollmächtigten durch das Mitglied selbst bedarf der schriftlichen Zustimmung des dbb.
- (4) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (5) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich vor kostenverursachenden Maßnahmen zu stellen.
- (6) Alle zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen sind beizufügen.
- (7) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden von der jeweiligen Landesgliederung überwacht. Er ist durch das Mitglied durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens laufend zu unterrichten.
- (8) Die jeweilige Landesgliederung ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des Einzelmitglieds tun.
- (9) Der BTB Bundesverband ist durch die dbb Dienstleistungszentren über wichtige Rechtsschutzfälle und Ergebnis der Verfahren zu informieren.

§ 6 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz erfolgen in der Regel unentgeltlich.
- (2) Bei Verfahrensrechtsschutz werden grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung übernommen. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Zustimmung

der jeweiligen Landesgliederung getroffen werden. Reisekosten eines Mitglieds werden nicht erstattet.

- (3) Für den Fall, dass die jeweilige Landesgliederung abweichend von der Entscheidung des dbb gemäß § 5 Absatz 2 Verfahrensrechtsschutz verlangt, wird er mit 30 % an den Kosten beteiligt. Zudem wird eine Pauschale in Höhe 400 € für die Personal- und Sachkosten der dbb Dienstleistungszentren erhoben, die ebenfalls von der jeweiligen Landesgliederung zu zahlen sind.
- (4) Verlangt das betroffene Mitglied eine Fortführung des Verfahrensrechtsschutzes, so kann es zur Kostenübernahme gemäß Absatz 3 verpflichtet werden.
- (5) Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Verfahrenskosten durch den Verfahrensgegner, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, die Erstattung zu verlangen und an den Rechtsschutzgewährenden weiterzuleiten.
- (6) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind von den Mitgliedern zurück zu erstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem BTB ausscheiden.
- (7) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt das Einzelmitglied die Verfahrenskosten, wenn es wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.
Neben den Verfahrenskosten sind 400.- € Sachaufwands- und Personalkostenpauschale zu entrichten.

§ 7 Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt. In diesen Fällen sind die bereits entstandenen Kosten zurückzuzahlen.
- (2) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, kann die Landesgliederung den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

§ 9 Haftung

Eine Haftung des BTB, seiner Organe und der Mitglieder seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 19. Juni 2015 in Kraft.